

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Auskunft:
MMag. Matthias Wagner
T +43 5574 511 20218

Zahl: PrsG-122-2/BG-340
Bregenz, am 08.09.2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinsachwalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG) Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 07. Juli 2016, GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. 6 Z. 8 (§ 117a AußStrG) und Art. 9 Z. 4 (§ 4a ESchuVG):

Den Erwachsenenschutzvereinen soll durch das sog. „Clearing“ (Abklärung nach § 4a ESchuVG) eine wesentliche Schlüsselrolle zukommen. Weiters sollen auch umfangreiche zusätzliche Aufgaben den Vereinen übertragen werden, wodurch sich ein erheblicher Personalmehrbedarf ergibt. Hinsichtlich der damit verbundenen Mehrkosten, die nicht vom Bund übernommen werden, wird erfahrungsgemäß versucht werden, diese auf das Land bzw. den Sozialfonds abzuwälzen.

Zu Art. 11 Z. 1 (§ 2 Abs. 2 HeimAufG):

Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs des Heimaufenthaltsgesetzes auf Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger wird seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt. Diese Einrichtungen unterliegen bereits der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 11 Abs. 4 B-KJHG und § 25 Abs. 6 V-KJH-G). Die Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe umfasst fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Angelegenheiten. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, fallen unter Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger Einrichtungen der Länder sowie auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, wie beispielsweise Landesjugendheime, Heime privater Träger, sonder-, heil- und sozialpädagogische Wohngemeinschaften, SOS-Kinderdörfer oder Sonderschulen. Neben der Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfe werden Kontrollen in sozialpädagogischen Einrichtungen auch durch den Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft sowie durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft durchgeführt. Bei der vorgesehenen zusätzlichen Aufsicht durch die Bewohnervertretung kommt es zum Aufbau von Parallelstrukturen, wobei fraglich ist, ob dadurch der Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen verbessert wird; die sozialpädagogische Arbeit wird jedoch jedenfalls wesentlich belastet. Obwohl die Bewohnervertretung ausschließlich für Fragen der ((a)typischen) Freiheitsbeschränkung zuständig ist, zeigt die Erfahrung im Bereich der Pflegeheime, dass im Rahmen der nach dem HeimAufG eingeräumten Rechte auf Zugang und Einsicht regelmäßig auch Bereiche aufgegriffen werden, die in keinerlei Zusammenhang mit Freiheitsbeschränkungen stehen.

Die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs des HeimAufG würde – neben einer zusätzlichen Belastung der sozialpädagogischen Arbeit – durch mehrfache Wahrnehmung der Aufsichts- bzw. Überprüfungstätigkeit gleicher Sachverhalte im Übrigen zu Mehrkosten führen. Obwohl diesbezüglich eine klare gesetzliche Regelung besteht (Kostenersatz durch den Bundesminister für Justiz – § 8 ESchuVG), zeigt auch hier die Erfahrung, dass Förderungskosten in nicht unerheblichem Ausmaß durch das Land Vorarlberg zu bestreiten sind. Die Erwachsenenschutzvereine müssten zur Beurteilung von Maßnahmen zur Erziehung und Pflege Minderjähriger fachlich qualifiziertes Personal einsetzen, welches in der Regel bei diesen Vereinen noch nicht vorhanden ist und zu entsprechenden Mehrkosten (Administration und Personal) führt. Eine unzureichende Abgeltung dieses Mehraufwands durch den Bund wird dazu führen, dass entsprechende Förderanträge an die Länder gestellt werden. Durch dieses Vorhaben sind somit auch finanzielle Auswirkungen für das Land bzw. den Sozialfonds in nicht abschätzbarer Höhe zu erwarten.

Im Übrigen unterscheiden sich die sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Aufgabe und Zielsetzung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, sowie anderen Einrichtungen in denen psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut werden, da die sozialpädagogischen Einrichtungen aus kleineren Wohngemeinschaften bestehen, sodass eine familiäre Atmosphäre ermöglicht werden kann.

Schließlich bestehen gegen diese beabsichtigte Regelung insofern auch verfassungsrechtliche Bedenken, als sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Kompetenztatbestand „Jugendfürsorge“ des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen sind.

Zu Art. 11 Z. 2 (§ 3 Abs. 1a HeimAufG):

Durch die Aufnahme eines neuen Abs. 1a soll gemäß den Erläuterungen klargestellt werden, dass alterstypische Freiheitsbeschränkungen (als Ausdruck elterlicher Obsorge im Rahmen des vom Recht auf Familienleben in Art. 8 EMRK geschützten Bereiches) zur Gänze aus dem Geltungsbereich des HeimAufG ausgenommen seien. Eindeutig alterstypische Freiheitsbeschränkungen seien nicht näher zu prüfen; altersuntypische Freiheitsbeschränkungen hingegen seien hingegen anzuordnen, zu dokumentieren und an die Bewohnervertretung zu melden. Weiters wird ausgeführt, dass bei der Beurteilung, ob es sich um alterstypische Freiheitsbeschränkungen handelt, insbesondere pädagogische Aspekte zu berücksichtigen seien. Das Vorliegen einer alterstypischen bzw. -untypischen Freiheitsbeschränkung hänge jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, weshalb es kaum möglich sei, abstrakte Abgrenzungskriterien zu definieren. In Zweifelsfällen sei es wohl zweckmäßig, eine Verdachtsmeldung an die Bewohnervertretung abzugeben und die Frage der Alterstypizität mit dieser, allenfalls sogar in einem Gerichtsverfahren unter Beiziehung entsprechender Sachverständiger, zu klären.

Während die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung und die Schwierigkeit allgemeingültiger Abgrenzungskriterien nicht in Frage gestellt wird, wird (ungeachtet der hinsichtlich Art. 11 Z. 1 klar ablehnenden Haltung des Landes Vorarlberg) angeregt, so gut als möglich abstrakte Abgrenzungskriterien zu formulieren; es sind jedenfalls Beispiele für eindeutig alterstypische bzw. -untypische Freiheitsbeschränkungen in die Erläuterungen aufzunehmen, um die Zahl jener Fälle, in denen (vorsichtshalber) Verdachtsmeldungen an die Bewohnervertretungen abzugeben sind und allenfalls im Rahmen eines Gerichtsverfahrens durch Sachverständige die Frage der Alterstypizität zu klären sind, so gering als möglich zu halten.

Resümee:

Sämtliche Maßnahmen, die (neben denen der Kinder- und Jugendhilfe) dem Schutz von Minderjährigen dienen, werden seitens des Landes Vorarlberg begrüßt. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Betreuungsqualität in sozialpädagogischen Einrichtungen gehen, wie beispielsweise durch den erhöhten administrativen Aufwand (erhöhte Personalkosten in der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe), Störungen in der Kooperation mit Psychiatrie und Behindertenhilfe (nochmalige Überprüfung der von ihnen gesetzten Maßnahmen) bzw. Rechtfertigungsdruck in Bezug auf elaborierte pädagogische Betreuungskonzepte (Fachexpertise für Pädagogik liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Rahmen der finanziellen Auswirkungen werden lediglich die für den Bund zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen dargestellt. Angesichts der oben beschriebenen Maßnahmen (Ausbau der Zuständigkeiten der Erwachsenenschutzvereine, insb. durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HeimAufG) ist jedenfalls mit einem Mehrbedarf an Förderungen zu rechnen. Der damit verbundene Mehraufwand der Länder findet allerdings in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen keinen Niederschlag.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Schule (IIa), Intern
32. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
33. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
34. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
35. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>